

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 36.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Bescheid.

Auff Klage vnd fürgeschützte Exception Mæ-
vii Klägern an einem/Sempronii Beklagten am
andern theil/gebe ich dero zeit verordneter Ampt-
schöffser zu M. diesen Bescheid: daß Klägers su-
chen nicht statt hat/dannhero Beklagter davor
entbunden / vnd bey seiner mit Sejo getroffenen
Miethe bis zu Ende derselben billig gelassen wird.

Cas. 36.

Hans Martin hat ein Mierhauf Georg
Stelkner auff 6. Jahr lang vermietet / Als nun
drey Jahr fürüber seynd / begehrt Hans Martin/
daß Georg Stelkner das Mierhauf reumen sol/
vnd weil ers nicht thun wil/so verklagt er ihn des-
wegen vor den Gerichten / Fundirt sich in con-
tractu locationis & conduct. Georg Stelkner
erscheinet vnd excipiret, daß Hans Martin niche
Macht habe ihm die Miete vor Aufgang der 6.
Jahren auffzukündigen / vnd bittet sich bey sol-
cher Miete zu schützen/ fundirt sich in iure, wel-
ches saget/ daß der Locator schuldig das jenige/
was er ihm versprochen zu halten / Nun hette er
aber ihm das Haus auff 6. Jahr lang versprochen
vnd vermietet/Ergo Arg. l. ex conducto 15. in pr. D.
Locati. l. si in lege 24. §. penult. D. d. r. item l. circa 19.
C. cod.

D ij

Hans

Hans Martin replicirt, daß es Rechtens sey/wann der Dominus ædium die Miete vor sich selbstn gebrauchen wolt / daß der Mietmann auch ante tempus conductionis reumen müßte/Nun were aber kumbbar / daß er sein Miethaus vor seinen Eydam/der seine Tochter heyraethe / gebrauchen wolte / dervwegen bittet er zu decretirn, daß Georg Stelzner die Miete zu reumen schuldig. Fundirt sich in *L.æd. 3 C.de locat. 6. propter 3. §. verum. de loc. & conduct. Meyer in Colleg. Argent. th. 29. n. 2. D. locati.*

Georg Stelzner stellet Klägers replicam an seinen ort/ sagt aber duplicando, daß solche in eo casu statt finde/wann kein pactum expressum, & hypotheca pro servanda conductione vorhanden/Alldieweil aber Kläger nicht allein ihme die Miete per pactum expressum auff 6. Jahr lang versprochen / sondern auch das Miethaus zum Interpfand dessentwegen verschrieben / So wil er verhoffen/es bleibe darbey/fundirt sich in *is, que tradit Vigel in M.I.R. lib. 5. c. 6. reg. 7. Ex. 2. & 13.*

Verscheid.

Auff Vorbringen Hansens Martins Klägern an einem / Georg Stelzners Beklagten an andern Theil / Geben Bürgermeister vnd Rath der Stadt N. diesen Verscheid: daß Klägers suchen wider

Cent
wider Klägern
verbleibet
gerichtet
lig / mit ist
MietContra
nicht schuldig.

Dans D
Mietmann
Nietmann
drinne behalt
fundirt sich
Gerhofr. Sch
er conductio n.
n. 17. p. 1. We
het vor N
sub n. 3. in. F.
Schub
Zins auff
hinaus geg
vnd zuver
weichen.

Auff D
en einem /
Zins / geb

wider Beklagten noch zur zeit nicht statt hat / vnd verbleibt demnach bey der zwischē den Partheyen getroffenen sechs Jährigen Miete nicht vnbillig / vnd ist Beklagter ehe vnd zuvor sich der Miet Contract geendet / die Miete zu reumen nicht schuldig.

Cas. 37.

Const. Elect. 37. p. 2.

Hans Dürbach verkaufft sein Haus Georg Mochner / welcher als ers bezeucht / wil er den Mietmann David Schubart nicht länger drinne behalten / sondern aus dem Hause haben / fundirt sich in *L. emptorem 9. C. locat. conduct. ibid. Gothofr. Schneidervv. in §. actionum tit. de action. ex conducto n. 5. & seqq. Inst. de action. Cöler decis. 8. n. 17. p. 1. Wehner. in pract. observ. tit. Kauff gehet vor Miete | Moller ad Const. Elect. 33. p. 2. sub n. 3. lit. F.*

Schubart wendet hingegen vor / daß er den Zins auff ein Jahr albereit Hansen Dürbach hinaus gegeben / derowegen er nicht schuldig / ehe vnd zuvor ihm der Zins restituirt worden / zu weichen.

Bescheid.

Auff Vorbringen Georg Mochners Klägers an einem / David Schubart Beklagten anders Theils / geben Richter vnd Beyfizer der Stadtgerichte

D iij

gerichte